AMTSBLATT für die Fontanestadt

Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 28. Oktober 2020 Nr. 6 – 30. Jahrgang – 44. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Oktober 2020

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 5
1.1.2	Beschluss über die Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Änderungssatzung zu § 22 (Abführung von Vergütungen)	S. 5
1.1.2.1	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 5
1.1.3	Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin Hier: Satzungsänderung 2020	S. 5
1.1.3.1	Satzung zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin	S. 5
1.1.4	Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung Hier: Beschluss der 2. Änderungssatzung	S. 7
1.1.4.1	2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Straßenreinigungssatzung)	S. 7
1.1.5	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin Hier: Benutzungs- und Entgeltordnung Museum Neuruppin 2021	S. 8
1.1.5.1	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum Neuruppin 2021)	S. 8
1.1.6	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Alte Gymnasium Neuruppin Hier: Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung 2020 „Altes Gymnasium" aufgrund der befristeten Absenkung der Umsatzsteuer	S. 12
1.1.6.1	1. Änderungsordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung 2020 „Altes Gymnasium"	S. 12
1.1.7	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kulturkirche) Hier: Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kulturkirche Teil II – Entgeltordnung aufgrund der befristeten Absenkung der Umsatzsteuer	S. 13
1.1.7.1	1. Änderungsordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin Teil II – Entgeltordnung	S. 13
1.2	Rahmenplan	S. 16
1.2.1	Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin Hier: Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen	S. 16

1.3	Bebauungspläne	S. 16
1.3.1	Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund – Treskow“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss (Stand nach erneuten beschränkten Beteiligungen)	S. 16
1.3.2	Bebauungsplan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ Hier: Änderung des Geltungsbereichs, Änderung der Verfahrensart, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	S. 17
1.3.2.1	Änderung Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“	S. 18
1.4	Nutzungs- und Wirtschaftlichkeitskonzept für die Seebadeanstalt Jahnbad und das Umfeld Hier: Beschluss des Kriterienkataloges für ein Ausschreibungsverfahren	S. 19
1.5	Grundstück an der Straße „Zur Mesche“ Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 19
1.6	Immobilie „An der Seepromenade 10“ in 16816 Neuruppin Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 19
1.7	Mobilitätskonzept Umweltverbundtrasse Karl-Marx-Straße Hier: Billigung und Umsetzung der ersten Maßnahmen	S. 19
1.8	Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH Hier: Erhöhung des jährlichen Zuschusses	S. 19
1.9	Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Ersatz der halbjährlichen Berichtspflicht der InKom durch eine jährliche und Erweiterung der Berichtspflicht um weitere Themen	S. 19
1.10	Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Regionale Kooperation im RWK Neuruppin“ Hier: Aufhebung der Beschlüsse zur Teilnahme von Stadtverordneten an den Arbeitskreisen	S. 20
1.11	Fördermitgliedschaft im Landschaftspflegeverband Prignitz-Ruppiner Land e. V. (LPV) Hier: Beitritt	S. 20
1.12	Integrationsbeauftragter Hier: Bestellung auf Vorschlag des Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin	S. 20
1.13	Gremienbesetzungen	S. 20
1.13.1	Bildung des Hauptausschusses für die gesamte Wahlperiode Hier: Neubesetzung	S. 20
1.13.2	Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2019 – 2024 Hier: Neubildung	S. 20
1.13.3	Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung in der Wahlperiode 2019 – 2024 Hier: Neubildung	S. 21
1.13.4	Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2019 – 2024 Hier: Neubildung	S. 21
1.13.5	Strukturausschuss in der Wahlperiode 2019 – 2024 Hier: Neubildung	S. 22
1.13.6	Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2019 – 2024 Hier: Neubildung	S. 22

1.13.7	Besetzung des Senior*innenbeirates in der Wahlperiode 2019 – 2024 Hier: Abberufung eines Mitgliedes und Benennung eines neuen Mitgliedes	S. 22
1.13.8	Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates in der Wahlperiode 2019 – 2024 Hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern und Stellvertreter*innen	S. 22
1.14	Möglichkeiten nach dem Brandenburgischen kommunalen Notlagengesetz Hier: Aufhebung des Beschlusses über Veranstaltungsort der Fachausschüsse	S. 23
1.15	Anträge der Fraktionen	S. 23
1.15.1	Konjunkturprogramm für Klimaschutz in Kommunen Hier: Prüfauftrag	S. 23
Nichtöffentlicher Teil		
1.16	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	S. 23
1.16.1	Baugrundstück Tannenweg (OT Alt Ruppin), Gemarkung Alt Ruppin, Flur 5, Flurstück 208 Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 23
1.16.2	Baugrundstück Tannenweg (OT Alt Ruppin), Gemarkung Alt Ruppin, Flur 5, Flurstück 207 Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 23
1.16.3	Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1652 und 1646 (teilweise) Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 24
1.17	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 24
1.17.1	Wohngrundstück Lessingstraße in Neuruppin, Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstück 556 Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 24
1.17.2	Erbbaurechtsvertrag mit der IJN vom 05.11.2002 („Verwaltungsgebäude IJN" in der Karl-Liebknecht-Straße 32) Bezugnahme auf die Drucksache-Nummer 2001/71 vom 8. Oktober 2001 Hier: Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages	S. 24
2.	**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (Klausurtagung) vom 28. September 2020**	
Öffentliche Beschlüsse		
2.1	Bestätigung der Ortsvorsteher*innen und ihrer Stellvertreter*innen für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin Hier: Radensleben	S. 25
2.2	Anträge der Fraktionen	S. 25
2.2.1	Austausch Müllbehälter Hier: Ermöglichung Mülltrennung	S. 25
3.	**Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 21. September 2020**	
Öffentliche Beschlüsse		
3.1	Vergabeangelegenheiten	S. 25
3.1.1	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Unterhalts- und Glasreinigung aller städtischen Gebäude	S. 25

3.1.2	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Beschluss der Eckpunkte für das Projekt: Rahmenvertrag über Baumpflegearbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Fontanestadt Neuruppin	S. 25
3.1.3	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Beschluss der Eckpunkte für Frühstück und Vesper in den kommunalen Kindertageseinrichtungen	S. 25
3.2	Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse Hier: Sitzungskalender für das Jahr 2021	S. 25
Nichtöffentliche Beschlüsse		
3.3	Vergabeangelegenheiten	S. 27
3.3.1	Sanierung Friedrich-Engels-Straße in Neuruppin (Altstadt-Sanierungsgebiet) Hier: Vergabeentscheidung zum 4. Bauabschnitt – Straßen- und Landschaftsbau	S. 27
3.3.2	Um- und Ausbau der Wilhelm-Gentz-Grundschule Neuruppin Hier: Vergabe Elektroarbeiten	S. 27
4.	**Bekanntmachungen**	
4.1	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund-Treskow" der Fontanestadt Neuruppin	S. 27
4.2	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurfs Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße" Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 28
4.3	Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Stadtverordnetenmandaten in der Fontanestadt Neuruppin auf Ersatzpersonen sowie über Mandatsveränderungen im Ortsbeirat Radensleben	S. 31
4.4	Öffentliche Zustellung	S. 31
4.5	Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 1154 zwischen der Anschlussstelle Wittenberge bis südlich AS Karstädt von Bau-km 2+000 bis Bau-km 19+776 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Bentwisch und Wittenberge der Stadt Wittenberge, in den Gemarkungen Bernheide, Ferbitz, Lanz und Wentdorf des Amtes Lenzen-Elbtalaue, in den Gemarkungen Dergenthin, Kuhwinkel und Sükow der Stadt Perleberg, in den Gemarkungen Glövzin, Karstädt und Nebelin der Gemeinde Karstädt, in der Gemarkung Schrepkow der Gemeinde Gumtow, in der Gemarkung Klein Leppin der Gemeinde Plattenburg, in der Gemarkung Schilde des Amtes Bad Wilsnack/Weisen im Landkreis Prignitz, in den Gemarkungen Biesen, Dranse, Gadow, Rossow, Wittstock und Zootzen der Stadt Wittstock/Dosse, in der Gemarkung Wernikow der Gemeinde Heiligengrabe, in den Gemarkungen Alt Ruppin und Wulkow (N) der Stadt Neuruppin sowie in den Gemarkungen Flecken Zechlin und Wallitz der Stadt Rheinsberg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	S. 32

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Oktober 2020

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.2 Beschluss über die Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Änderungssatzung zu § 22 (Abführung von Vergütungen)
Drucksache-Nr.: 2014/56 10. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.2.1 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl I, Nr. 38, S. 4), beschließt die Fontanestadt Neuruppin am 7. Oktober 2020 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 11. Oktober 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 23. Oktober 2019):

Artikel I
Änderung des Satzungstextes

Im § 22 (Abführungen von Vergütungen) wird der Betrag „600 €" ersetzt durch „900 €".

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 15. Oktober 2020

Golde
Bürgermeister

1.1.3 Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Satzungsänderung 2020
Drucksache-Nr.: 2017/34 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Satzung zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.3.1 Satzung zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze des Bürger*innenhaushaltes

(1) Die Fontanestadt Neuruppin beteiligt ihre Einwohner*innen jährlich nach Maßgabe des Haushaltes an der Planung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets (Bürger*innenhaushalt).

(2) Für das Budget nach Abs. 1 besteht die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen, welche sich ausschließlich auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben erstrecken.

(3) Über die Vorschläge erfolgt eine unmittelbare Abstimmung durch die Einwohner*innen der Fontanestadt Neuruppin (§ 6).

§ 2
Budgethöhe

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets beträgt ab dem Haushaltsjahr 2022 jährlich 100.000 €.

(2) Sofern die Fontanestadt Neuruppin gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, beträgt das Budget 0,00 €.

(3) Die Festsetzung der Höhe des Budgets des Bürger*innenhaushaltes für die Folgejahre erfolgt im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

(4) Die konkrete Festsetzung der Maßnahmen bzw. Projekte für das Planjahr erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung.

§ 3
Einreichung von Vorschlägen

(1) Alle Einwohner*innen der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürger*innenhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Kämmerei der Fontanestadt Neuruppin zu richten. Die Vorschläge können sich auf Maßnahmen, Projekte oder die Einsparung von Kosten beziehen. Inhaltlich vergleichbare Vorschläge werden durch die Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin zu einem Vorschlag zusammengefasst.

(2) Die Vorschläge können mündlich zur Niederschrift und schriftlich eingereicht werden.

(3) Jeder Vorschlag sollte mit Hilfe des Vorschlagsformulars unter Angabe der pflichtigen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Identitätsfeststellung eingereicht werden. Ein Vorschlag ohne Angabe der pflichtigen personenbezogenen Daten findet keine Berücksichtigung.

§ 4
Vorschlagsfrist

(1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

(2) Stichtag für die Einreichung für einen Bürger*innenhaushalt ist jeweils der 30. April des vorangehenden Kalenderjahres. Später eingereichte Vorschläge fließen in die Vorschläge für den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

§ 5
Behandlung der Vorschläge, Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die eingereichten Vorschläge werden durch die Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin auf ihre fachliche und technische Umsetzbarkeit, Rechtmäßigkeit sowie Kostenstruktur geprüft.

(2) Die abstimmungsberechtigten Vorschläge können über § 8 hinaus während der regulären Sprechzeiten der Fontanestadt Neuruppin in der Kämmerei eingesehen werden. Sie werden auf der Website der Fontanestadt Neuruppin und im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin ohne die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht.

(3) Der Vorschlag ist zulässig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

a) er innerhalb der Vorschlagsfrist gemäß § 4 Abs. 2 eingegangen ist,
b) der Vorschlagende gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist und der Vorschlag den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 genügt,
c) die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlages bei der Fontanestadt Neuruppin liegt,
d) der Vorschlag die Höhe von 50.000,00 € je Einzelmaßnahme bzw. -projekt nicht überschreitet,
e) sich der Vorschlag gemäß § 1 Abs. 2 nur auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Fontanestadt Neuruppin bezieht,
f) der Vorschlag im öffentlichen Interesse liegt,
g) es sich bei den Vorschlägen um Maßnahmen bzw. Projekte handelt, die nicht auf Dauer angelegt sind,
h) die Prüfung nach Abs. 1 ergeben hat, dass der Vorschlag umsetzbar und rechtmäßig ist,
i) der Vorschlag nicht die Sanierung von oder Reparaturen an Straßen, Geh- und Radwegen, Gebäuden, Brücken und ähnliches betrifft,
j) keine Eingriffe in den Straßenverkehr vorgenommen werden sollen; hiermit sind u. a. alle Einrichtungen und Maßnahmen an Straßen und Wegen gemeint, die der Regelung, Lenkung und Sicherung des Straßenverkehrs dienen, z. B. Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen, Verkehrsspiegel usw.

§ 6
Abstimmung, Berücksichtigung durch den bzw. die Kämmerer*in

(1) Die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin erfolgt durch die Aufstellung von Wahlurnen über den Zeitraum von einem Monat im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin. Die Bekanntgabe des konkreten Zeitraumes erfolgt nach § 8.

(2) Zur Abstimmung über die gültigen Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohner*innen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Jede/r Einwohner*in hat pro Bürger*innenhaushalt eine Stimme.

(3) Der bzw. die Kämmerer*in berücksichtigt das Ergebnis der Abstimmung bei der Erstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung.

§ 7
Umsetzung

(1) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 3 berücksichtigt. Können Vorschläge aufgrund des finanziellen Umfangs nicht mehr berücksichtigt werden, rücken die Vorschläge nach, die vom finanziellen Volumen noch in das freie Budget passen, bis das zur Verfügung stehende Budget vollständig aufgebraucht ist. Sollten mehrere Vorschläge die gleiche Stimmenzahl erreicht haben und das Budget nach § 2 Abs. 1 nicht für die Umsetzung aller dieser Maßnahmen reichen, so ist das Datum der Einreichung des Vorschlages maßgeblich. Sollte eine vollständige Verteilung des Budgets nicht möglich sein, steht der Restbetrag für den Soll-Ist-Vergleich aller Maßnahmen des entsprechenden Haushaltsjahres zur Verfügung. Dieser wird erst nach erfolgter Verrechnung in Summe im Budget des nächstmöglichen Bürger*innenhaushaltes gutgeschrieben bzw. abgezogen.

(2) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürger*innenhaushalte wieder eingereicht werden.

(3) Sofern beim endgültigen Soll-Ist-Vergleich bezüglich der prognostizierten und tatsächlichen Kosten von den umgesetzten Vorschlägen Unter- bzw. Überschreitungen festgestellt werden, sind diese im Budget des nächstmöglichen Bürger*innenhaushaltes gutzuschreiben bzw. abzuziehen.

(4) Die Umsetzung des Bürger*innenhaushaltes setzt den rechtskräftigen Beschluss der Haushaltssatzung voraus.

§ 8
Informationen der Einwohner*innen

Die Fontanestadt Neuruppin informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere in dem Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin und auf der städtischen Website, über den Bürger*innenhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung, das Ergebnis und die Realisierung der Vorschläge.

§ 9
Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

(1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge sowie deren Kostenstruktur wird im Rahmen einer öffentlichen Mitteilungsvorlage berichtet.

(2) Die Mitteilungsvorlage nach Abs. 1 soll zum Stichtag 30. Juni des nachfolgenden Haushaltsjahres erfolgen.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für den Bürger*innenhaushalt 2022.

(2) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Satzung zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin vom 22. März 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 4. April 2018), geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin vom 11. Mai 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 20. Mai 2020).

Neuruppin, den 15. Oktober 2020

Golde
Bürgermeister

1.1.4 Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung

Hier: Beschluss der 2. Änderungssatzung
Drucksache-Nr.: 2002/133 40. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.4.1 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 38), und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I, Nr. 37, S. 3), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 7. Oktober 2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderungen im Satzungstext

(1) Änderung im § 1 „Allgemeines"

In Absatz 4 entfallen die Worte und Satzzeichen „Parkbuchten, Parkplätze,".

Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Von der durchgehenden Fahrbahn getrennte und befestigte Parkbuchten, Parktaschen und Parkplätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu reinigen."

(2) Änderung im § 3 „Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer"

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) § 1 Abs. 8 gilt entsprechend."

Artikel 2
Änderung der Anlage 1 – Straßenverzeichnis (Kehrplan)

(1) In Typ I, Nr. 1. „Fahrbahnen, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden", werden folgende Anstriche nach dem letzten Anstrich eingefügt:

„– Alter Stöffiner Weg (Heinrich-Rau-Straße bis Einfahrt Krankenhaus, nur Hauptzug, also ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße),
„– Babimost-Ring",
„– Certaldo-Ring (im Bereich der Hochborde)",
„– Heinrich-Rau-Straße (nur Hauptzug L 16)",
„– Hugo-Eckener-Ring (nur die mit Asphalt ausgebaute Strecke)",
„– Kommunikation (Abschnitte Schifferstraße bis Karl-Marx-Straße, Karl-Marx-Straße bis Präsidentenstraße, Präsidentenstraße bis Lazarettstraße, Virchowstraße bis Karl-Marx-Straße, Karl-Marx-Straße bis Steinstraße und Steinstraße bis Seestraße)",
„– Lilienthal-Ring",
„– Nymburk-Ring (Zur Mesche bis Bordende Klappgraben)",
„– Zur Mesche (Certaldo-Ring bis Wendeschleife)".

(2) In Typ I, Nr. 1. „Fahrbahnen, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden", entfällt der gesamte Anstrich „– Dorfstraße Wuthenow".

(3) In Typ I, Nr. 2. „Gehwege, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden" werden nach dem letzten Anstrich folgende Anstriche eingefügt:

„– Uferweg (Regattastraße/Kastanienwiese bis Am Fehrbelliner Tor),
„– Uferweg (An der Seepromenade/Bollwerk bis Steinstraße, nur Hauptzug)".

(4) In Typ II, Nr. 1. „Fahrbahnen, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden" entfallen folgende Anstriche:

„– Alter Stöffiner Weg (Heinrich-Rau-Straße bis Einfahrt Krankenhaus, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße),
„– Babimost-Ring",
„– Certaldo-Ring (im Bereich der Hochborde)",
„– Heinrich-Rau-Straße",
„– Nymburk-Ring (Zur Mesche bis Bordende Klappgraben)",
„– Regattastraße (Trenckmannstraße bis Präsidentenstraße)".

Artikel 3
Änderung der Anlage 2 – Räum- und Streuplan der Fontanestadt Neuruppin (Winterdienstkonzept)

(1) Im Anhang, 1. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe I, erhalten unter „Krangen" die beiden Anstriche folgende Fassung:

„– Ortslage (Dorfstraße und Zermützeler Straße)"
„– Zermützel, Dorfstraße (Ortseingang bis Wendeschleife Friedhof)"

(2) Im Anhang, 3. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe II, werden nach dem letzten Anstrich vor „Neuglienicke" folgende Anstriche eingefügt:

„– Am Fehrbelliner Tor (Trenckmannstraße bis Sonnenallee)",
„– Hugo-Eckener-Ring (nur mit Asphalt ausgebaute Strecke)",
„– Sonnenallee (Am Fehrbelliner Tor bis Käthe-Kollwitz-Straße)".

(3) Im Anhang, 3. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe II, wird im Anstrich „– Zur Mesche" die Angabe in der Klammer geändert in: „(Bahnübergang bis Wendeschleife)".

(4) Im Anhang, 4. Gehwege sowie Geh- und Radwege der Dringlichkeitsstufe II, werden nach dem letzten Anstrich folgende Anstriche eingefügt:

„– Uferweg (Regattastraße/Kastanienwiese bis Am Fehrbelliner Tor)"
„– Uferweg (An der Seepromenade/Bollwerk bis Steinstraße, nur Hauptzug)".

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Neuruppin, den 15. Oktober 2020

Golde
Bürgermeister

1.1.5 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Benutzungs- und Entgeltordnung Museum Neuruppin 2021
Drucksache-Nr.: 2011/3 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fassung 2021 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum Neuruppin 2021).

1.1.5.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin

(Benutzungs- und Entgeltordnung Museum Neuruppin 2021)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 07.10.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum 2021) beschlossen:

Präambel

Das Museum Neuruppin ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultureinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohner*innen und Gäste der Fontanestadt Neuruppin, die materielle und immaterielle Zeugnisse der Stadt- und Regionalgeschichte und Bezüge zur aktuellen Stadtentwicklung kennenlernen wollen. Zu diesem Zweck werden Objekte und Dokumente erhalten, erworben, erforscht, vermittelt und dauerhaft bzw. in Wechselausstellungen ausgestellt. Das Museum Neuruppin ist damit eine wichtige Stätte der Information, kulturellen Identität, Freizeitgestaltung und kulturtouristischen Wertschöpfung der Fontanestadt Neuruppin. Im Museum Neuruppin finden Ausstellungen, Führungen, Vorträge und Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen der regionalen Kunst-, Kultur und Geschichte statt. Es versteht sich auch als außerschulischer Lernort und Anbieter kultureller Bildung.

Teil I: Benutzungsordnung

1. Geltungsbereich

a) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Museum Neuruppin oder dem Betreten des dazu gehörigen Grundstückes erkennt der/die Besucher*in und der/die Veranstalter*in die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung Museum als verbindlich an.

b) Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung Museum ist als Aushang im Eingangsbereich des Museums Neuruppin jedem Gast zugänglich und darüber hinaus im Verwaltungsbereich der Einrichtung oder im Amt für Bildung, Kultur und Soziales der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf den Internetseiten des Museums Neuruppin und der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin einsehbar.

2. Hausrecht und Sicherheit

a) Der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, insbesondere den Bediensteten des Museums Neuruppin steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu.

b) Den Anweisungen des Museumspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.

c) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungsvorrichtungen darf nicht verändert werden.

d) Parteipolitische Veranstaltungen im Museum sind ausgeschlossen. Das Museum Neuruppin fördert den demokratischen Diskurs, der durch unterschiedlichste Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz und kulturelle Vielfalt fördert. Die Einrichtung verurteilt Veranstaltungen oder Verhaltensweisen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten.

e) Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Museum zuwiderhandeln, können aus der Einrichtung verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in dem Falle nicht erstattet. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann ein zeitlich befristetes oder ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

3. Verhalten

a) Der/die Besucher*in hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Er/Sie hat sich so zu verhalten, dass kein*e andere*r geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

b) Das Essen und Trinken ist – auch bei Veranstaltungen – nur im Foyerbereich und im Garten, nicht aber in den Ausstellungs-, Bibliotheks- oder Depoträumen oder Werkstätten gestattet.

c) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

d) Das Rauchen und Dampfen ist weder im Museumsgebäude noch im dazugehörigen Außenbereich (Garten) gestattet.

e) Das Berühren der ausgestellten Museumsobjekte ist nicht gestattet, es sei denn, diese sind explizit dafür ausgewiesen. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.

f) Das zur Schau stellen oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a Strafgesetzbuch ist Besuchern verboten.

g) Besucher*innen die unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen stehen, können der Einrichtung verwiesen werden.

h) Das Mitbringen von Waffen und Gefahrgut ist verboten.

4. Aufsichtspflicht

Externe Gruppenführungen, Schulklassen, Kindergarten- und Hortgruppen fallen unter die Aufsichtspflicht der Begleitpersonen.

5. Mitnahme und Begleitung

a) Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume gebracht werden. Ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde.

b) Überkleidung wie Mäntel und Jacken sowie Taschen (größer als DIN A4 und breiter als 10 cm), Rucksäcke, Koffer etc. sind in den Garderobenschränken einzuschließen. Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Gästen mitgebrachter Gegenstände, dazu gehören auch elektronische Geräte, wird nicht gewährt.

c) Die Mitnahme von Scooter, Inlineskates u.ä. in die Ausstellungsräume ist nicht erlaubt.

6. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

a) Das Fotografieren ohne Blitzlicht ist in den Ausstellungsräumen ausschließlich für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Objekte, die entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht fotografiert werden.

b) Für Ton- und Film- sowie gewerbliche Bildaufnahmen im Museum und auf dem Museumsgelände ist vorab eine ausdrückliche Erlaubnis bei der Museumsleitung einzuholen. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten.

c) Jedwede Veröffentlichung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen der Ausstellungen und der Exponate bedarf der Erlaubnis der Museumsleitung. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten. Zuwiderhandlungen lösen Schadenersatzpflichten aus.

d) Für Leihgaben, die in den Räumen des Museums Neuruppin ausgestellt werden, kann keine grundsätzliche Erlaubnis für die Erstellung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen erteilt werden.

e) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Urheberrechts sind selbstständig einzuhalten.

f) Das eigenhändige Fotografieren oder Vervielfältigen von Büchern oder Museumsgut, das nicht in einer Ausstellung gezeigt wird, ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Museumsleitung gestattet.

7. Umgang mit Museumsobjekten

a) Für eine Sichtung von Museumsobjekten und Dokumenten, die sich nicht in der Ausstellung befinden, muss vorab telefonisch oder schriftlich ein Termin vereinbart werden.

b) Bei der Sichtung von Exponaten oder Dokumenten hat sich der/die Besucher*in an die Vorgaben der Museumsbeschäftigten zu halten. In der Bibliothek sind als Schreibwerkzeuge nur Bleistifte sowie mitgebrachte Multimediaendgeräte wie z. B. Laptops oder Tablets gestattet.

c) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe von Bibliotheksbeständen außer Haus ist nicht möglich.

d) Eine Ausleihe von Museumsgut zu Ausstellungszwecken ist nach vorheriger Absprache mit der Museumsleitung und nach Abschluss eines Leihvertrags möglich. Hierfür gelten insbesondere die für Museen üblichen Standards und die Beachtung der nötigen konservatorischen Voraussetzungen.

Teil II: Entgelte

1. Geltungsbereich

a) Für den Eintritt, die Verwendung des Sammlungsgutes sowie die Nutzung von Serviceleistungen des Museums werden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Museum erhoben. Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Eine Rückerstattung von Entgelten erfolgt nicht.

b) Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für die Benutzung oder Leistung keine Entgelte erhoben werden.

c) Zur Zahlung der Entgelte und Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beansprucht oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

d) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner*innen.

Entgelte

EINTRITT	**Ermäßigt** Auszubildende, Studierende, Teilnehmer*innen am Jugendfreiwilligendienst und am Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte (und ihre Begleitperson), Empfänger*innen von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe und von Leistungen nach dem SGB II nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises/Dokuments.	**Normal**
Erwachsene	**3,00 €**	**5,00 €**
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)		**kostenfrei**
Schüler*innen (ab 18 Jahre bei Vorlage eines gültigen Schüler*innenausweises)		**kostenfrei**
Familienkarte (max. zwei Erwachsene mit mindestens einem Kind)		**8,00 €**
Familienpass Brandenburg (10 % Ermäßigung auf die Familienkarte gegen Vorlage eines gültigen Familienpasses Brandenburg)		**7,20 €**
Gruppentarif (pro Person, gilt für Gruppen ab 8 bis max. 20 Personen)		**4,00 €**
Fachbesucher*innen und Ehrengäste Inhaber*innen einer Ehrenamtskarte für die Länder Brandenburg und Berlin, Besucher*innen an ihrem Geburtstag, Pressevertreter*innen, Mitglieder des International Council of Museums (ICOM), Mitglieder des Deutschen Museumsbundes (DMB), Mitglieder des Museumsverbandes des Landes Brandenburg, Mitglieder des Fördervereins für das Museum Neuruppin e. V., Gäste von Vernissagen bzw. Finissagen, Reiseleiter*innen sowie Stadtführer*innen die im Rahmen einer Gruppenführung ins Museum kommen (den Begleitumständen entsprechend, bzw. bei Vorlage eines gültigen Ausweises)		**kostenfrei**
Werbeaktionen Es können Rabatte oder Preise in Form von Gratis-Eintrittskarten gewährt werden.		
Kooperationen Das Museum Neuruppin kann Kooperationen mit Tourismusunternehmen eingehen, die Führungen und Eintrittskarten zu verminderten Entgelten beinhalten können.		
Jahreskarte (personenbezogen, gültig für zwölf Monate ab Ausstellungsdatum)	ermäßigt **15,00 €**	normal **20,00 €**
Familienjahreskarte (gültig für zwölf Monate ab Ausstellungsdatum, max. zwei Erwachsene mit mindestens einem Kind)		**30,00 €**
„Kombiticket" (Gemeinsame Eintrittskarte von Museum Neuruppin, Brandenburg-Preußen Museum in Wustrau und Kurt-Tucholsky-Museum in Rheinsberg für eine Person, nicht kombinierbar mit Gruppentarifen und anderen Ermäßigungen, gültig für einen Monat)		**9,00 €**
FÜHRUNGEN, VERANSTALTUNGEN UND SERVICE		
Gruppenführung (je Führung, zzgl. zum Eintritt, max. 20 Personen, bei Nichterscheinen der Gruppe oder bei Absage einer gebuchten Führung weniger als 24 Stunden vor dem angemeldeten Führungstermin wird der volle Betrag fällig)		**50,00 €**
Teilnahme an einer öffentlichen Führung (pro Person, zzgl. zum Eintritt)		**3,00 €**
Teilnahme an Kita- und Schulgruppenführungen (pro Person; Begleitpersonen/Betreuung kostenfrei)		**1,00 €**
Kurs- oder Workshopteilnahme (pro Person, je nach Dauer und Aufwand pro Veranstaltung, nach vorheriger Anmeldung, zzgl. Auslagen für Materialkosten: 1,00 – 50,00 €)		**3,00 € bis 200,00 €**
Sonderveranstaltungen (pro Person für z. B. Lesungen, Vorträge, je nach Kostenaufwand)		**0,00 € bis 50,00 €**

Ausleihe von Begleitmaterialien – kleiner Museumskoffer oder eine Bilderbogenmappe, je Einheit – großer Museumskoffer, je Einheit (jeweils für die Dauer eines Ausstellungsbesuchs)	 **2,00 €** **5,00 €**
Multimediaguide und andere Leihgeräte (für die Dauer des Besuches, gegen Pfand und unterschriebenen Nutzungsschein)	**kostenfrei**
NUTZUNG VON BIBLIOTHEKS- UND SAMMLUNGSGEGENSTÄNDEN	
Bibliotheksbenutzung (nach vorheriger Terminabsprache)	**kostenfrei**
Rechercheauftrag (Mit Rückgriff auf Findmittel der Bibliothek und/oder der Sammlungen, je angefangene halbe Stunde. Über die Annahme von Rechercheaufträgen entscheidet die Museumsleitung unter Berücksichtigung des entstehenden Aufwands.)	**21,80 €**
Fotokopien (pro Stück) a) Normalpapier DIN A 4 schwarz-weiß b) Normalpapier DIN A 4 farbig c) Normalpapier DIN A 3 schwarz-weiß d) Normalpapier DIN A 3 farbig	 **0,50 €** **2,00 €** **0,80 €** **2,50 €**
Digitale Reprografien (pro Stück) Die konservatorische Einschätzung der Reproduzierbarkeit von Museumsgut obliegt der Museumsleitung. Aus gebundenen Archivalien sowie aus fragilen Büchern werden nur digitale Reprografien angefertigt. Für Reprografien, die ausschließlich für wissenschaftliche Recherchen verwendet werden, kann eine Ermäßigung gewährt werden. a) Anfertigung oder Bereitstellung von digitalen Reprografien aa) Digitalisate und Fotografien von Dokumenten und Museumsobjekten, Fotografien von Museumsräumen und Außenaufnahmen (pro Stück) bb) Bereitstellung von Objekten zur Digitalisierung oder Fotografie durch eine Fremdfirma zzgl. Kosten für Fremdfirma, je Objekt (Für Reprografien die aus technischen Gründen nicht im Museum Neuruppin angefertigt werden können, kann ein Auftrag an eine Fremdfirma vergeben werden. Der/die Nutzer*in wird vorab über zusätzlich anfallende Kosten unterrichtet und muss sich vor einer Auftragserteilung zur Übernahme der Kosten der zu beauftragenden Fremdfirma verpflichten.) b) Speicherung von digitalen Reprografien auf CD/DVD, je Speichermedium, inklusive Hardware c) Einmalige Nutzung von Reproduktionen zur Publikation in Printmedien, auf Internetseiten o. ä. zzgl. zum Entgelt für Erstellung bzw. Bereitstellung, je Reproduktion (nur mit ausdrücklicher Erlaubnis möglich, Zuwiderhandlungen lösen Schadenersatzpflichten aus) d) Werbliche Nutzung von Reproduktionen, je Reproduktion (nur aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung) e) Nutzung einer Reprografie zu rein privaten Zwecken ohne Veröffentlichung und/oder Vervielfältigung (pro Stück)	 **3,00 €** **25,00 €** **8,00 €** **30,00 €** **mindestens 50,00 €** **10,00 €**
Der Verwendungszweck für Reprografien bzw. Fotografien ist schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Einräumung von Abbildungsrechten ist jeweils im Einzelfall zu klären. Werden Abbildungen von Objekten aus der Sammlung des Museums in Publikationen, auf Werbematerialien o.ä. veröffentlicht, erhält das Museum für seine Bibliothek ein Belegexemplar, auch wenn die Abbildung(en) nicht vom Museum angefertigt wurde(n). In der Bildunterschrift ist wie folgt zu verweisen: „Das Original befindet sich im Museum Neuruppin."	

Teil III: Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum) vom 19.10.2017.

Fontanestadt Neuruppin, den 15.10.2020

Golde
Bürgermeister

1.1.6 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Alte Gymnasium Neuruppin

Hier: Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung 2020 „Altes Gymnasium" aufgrund der befristeten Absenkung der Umsatzsteuer
Drucksache-Nr.: 2012/34 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fassung 2021 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum Neuruppin 2021).

1.1.6.1 1. Änderungsordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung 2020 „Altes Gymnasium"

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 07.10.2020 folgende 1. Änderungsordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung 2020 „Altes Gymnasium" beschlossen:

Art. 1 – Änderung von Punkt 3. Nutzungsentgelte:

Nr. 3 Nutzungsentgelte erhält folgende Fassung:

3. Nutzungsentgelte:

3.1 Für die Überlassung ist ein Entgelt zu entrichten.

3.2 Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen (B), Einheiten (C oder C1) und Dienstleistungen (D oder D1) sowie der Einstufung in Nutzergruppen.

3.3 Nutzergruppen:

A) Entgelt je Raumgruppe (B), Einheit (C oder C1) und Dienstleistung (D oder D1):
Für Verwaltungseinheiten, Gremien und Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin ist die temporäre Nutzung: kostenfrei. Mieter*innen des Alten Gymnasiums können die Raumgruppen bis zu zwei Halbtage pro Monat kostenfrei nutzen, darüberhinausgehende Nutzungen können über einen separaten Nutzungsvertrag geregelt werden.
Alle anderen Veranstalter*innen: Entgelte je Kategorie B), C) oder C1 und D) oder D1):

B) Entgelt je Raumgruppe/Halbtag

Raumgruppe	Raumnummer	Entgelt
Hauptfoyer, Windfang	1.13, 1.39	**17,00 €**
Veranstaltungssaal (Jugendkunstschule – Saal B), Foyer links, Teeküche und Toiletten	1.14, 1.05 – 1.12	**59,00 €**
Jugendkunstschule – Tanzraum, Umkleide	3.3.2, 3.13	**19,00 €**
Innenhof (Außenbereich) am Wochenende	keine	**104,00 €**

C) Entgelt je Einheit und Tag (nach Verfügbarkeit; Abholung und Rückgabe durch die Nutzer*innen):

Einheit	Entgelt in € inkl. 19 % USt. (Entgelt netto)
Stuhl	**1,58 €** (1,33€)
Bierzelttisch	**5,95 €** (5,00 €)
Bierzeltbank	**2,38 €** (2,00 €)
Rednerpult	**29,75 €** (25,00 €)
Stehtisch	**5,95 €** (5,00 €)
Seminartisch	**2,62 €** (2,20 €)

C1) Entgelt je Einheit und Tag (nach Verfügbarkeit; Abholung und Rückgabe durch die Nutzer*innen) abweichend von C) im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020:

Einheit	Entgelt in € inkl. 16 % USt. (Entgelt netto)
Stuhl	**1,54 €** (1,33€)
Bierzelttisch	**5,80 €** (5,00 €)
Bierzeltbank	**2,32 €** (2,00 €)
Rednerpult	**29,00 €** (25,00 €)
Stehtisch	**5,80 €** (5,00 €)
Seminartisch	**2,55 €** (2,20 €)

D) Entgelt je Dienstleistung und angefangener Stunde:

Für die persönliche Begleitung und Betreuung einer Veranstaltung durch die Beschäftigten der Stadtverwaltung Neuruppin, außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Alten Gymnasiums, wird für die Schließung ein pauschales Entgelt in Höhe von 24,99 € brutto (21,00 € netto) veranschlagt. Bei notwendiger Betreuung über die Schließung hinaus werden 24,99 € brutto (21,00 € netto) pro angefangene Stunde veranschlagt.

D1) Entgelt je Dienstleistung und angefangener Stunde abweichend von D) im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020:

Für die persönliche Begleitung und Betreuung einer Veranstaltung durch die Beschäftigten der Stadtverwaltung Neuruppin, außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Alten Gymnasiums, wird für die Schließung ein pauschales Entgelt in Höhe von 24,36 € **brutto**

(21,00 € netto) veranschlagt. Bei notwendiger Betreuung über die Schließung hinaus werden 24,36 € **brutto** (21,00 € netto) pro angefangene Stunde veranschlagt.

Art. 2 – Änderung von Punkt 4.3:

Punkt 4.3 erhält folgende Fassung:

4.3 Werden die Räume nach einer Nutzung nicht besenrein hinterlassen, wird den Veranstalter*innen die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Geringfügige Reinigungsarbeiten, die die Veranstalter*innen veranlasst haben und die durch die Beschäftigten der Stadtverwaltung Neuruppin durchgeführt werden können, werden nach Punkt 3.3 D) oder D1) in Rechnung gestellt.

Art. 3 – Inkrafttreten:

Die 1. Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung 2020 „Altes Gymnasium" tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Neuruppin, den 15.10.2020

Golde
Bürgermeister

1.1.7 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kulturkirche)

Hier: Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kulturkirche Teil II – Entgeltordnung aufgrund der befristeten Absenkung der Umsatzsteuer Drucksache-Nr.: 2014/80 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungsordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin Teil II – Entgeltordnung.

1.1.7.1 1. Änderungsordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin Teil II – Entgeltordnung

Art. 1

Hinter § 3 wird folgender § 3a eingeführt:

§ 3a Entgelte vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Für die Überlassung der Einrichtungen gelten vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 abweichend von § 3 folgende Tarife:

1.) Entgelte für die Überlassung des Kulturhauses:

Nr.	Position	Anzahl	Entgelte
1.1)	**Miete**		**(Entgelte 80 % Brutto = Netto, 20 % zzgl. 16 % USt.)**
a	**Miete** (Foyer Haupthaus)	je Stunde Mindestbuchung 3 Stunden	**51,60 €** (80 % = 40,00 € 20 % = 10,00 € zzgl. 16 % USt.)
b	**Miete, kurz** (Hauptsaal)	bis max. 3 Stunden	**825,60 €** (80 % = 640,00 €, 20 % = 160,00 € zzgl. 16 % USt.)
c	**Miete, ganztägig*** (Hauptsaal)	max. 20 Stunden	**1.341,60 €** (80 % = 1.040,00 €, 20 % = 260,00 € zzgl. 16 % USt.)
d	**Miete Sonderveranstaltungen*** (Silvester- und Discoveranstaltungen z. B. Ü30)	je Veranstaltungstag	**1.651,20 €** (80 % = 1.280,00 €, 20 % = 320,00 € zzgl. 16 % USt.)
e	***Jeder zusätzliche Auf- und Abbau-Tag**	bis zu 12 Stunden	**619,20 €** (80 % = 480,00 €, 20 % = 120,00 € zzgl. 16 % USt.)

Nr.	Position	Anzahl	Entgelte
f	**Miete, ganztägig** (Saal im Vorderhaus)	max. 20 Stunden	**412,80 €** (80 % = 320,00 €, 20 % = 80,00 € zzgl. 16 % USt.)
g	**Miete** (Bar-Etage 1. OG Haupthaus)	je Stunde Mindestbuchung 3 Stunden	**51,60 €** (80 % = 40,00 €, 20 % = 10,00 € zzgl. 16 % USt.)
h	**Miete** (Gastraum EG Haupthaus)	je Stunde Mindestbuchung 3 Stunden	**51,60 €** (80 % = 40,00 €, 20 % = 10,00 € zzgl. 16 % USt.)
1.2)	**Veranstaltungsequipment**		**Entgelte inkl. 16% USt.**
a	**Tontechnik** (beinhaltet 4xd&b E12 Topteile, 4xd&b B4 Sub, 2xd&b D12 Endstufe, 16 Kanal Mischpult Roland M380, Nahfeld PL-Audio F8 Pro, 2xFunkmikrofon shure Beta 87C, 2xFunkmikrofon shure Beta 58A, 2x Schwanenhalsmikrofone Sennheiser)	je Tag	**522,00 €** (450,00 €)
b	**Lichttechnik** (beinhaltet 4xStufenlinsen 2 KW, 4xProfiler, 4x6er Pars, 4x6 Kanal Dimmer, 24 Kanal Mischpult analog)	je Tag	**290,00 €** (250,00 €)
c	**Hazer** MDG inkl. Ventilator und Fluid	je Stück/Tag	**139,20 €** (120,00 €)
d	**TourLED** Expolite 37ProZoom	je Stück/Tag	**13,92 €** (12,00 €)
e	**Beamer** (5.500 ANSI-Lumen)	je Stück/Tag	**348,00 €** (300,00 €)
f	**Leinwand** (Größe: 4 x 3m für Frontprojektion oder Rückprojektion)	je Stück/Tag	**208,80 €** (180,00 €)
g	**Banketttische** inkl. Tischwäsche (Durchmesser 180cm)	je Stück/Tag	**15,31€** (13,20 €)
h	**große Stehtische** inkl. Husse (Durchmesser 180cm)	je Stück/Tag	**19,26 €** (16,60 €)
i	**Stehtische** inkl. Stretchhusse (Durchmesser 80cm)	je Stück/Tag	**11,60 €** (10,00 €)
j	**Buffettische** inkl. Tischwäsche	je Meter	**2,55 €** (2,20 €)
k	**Stuhl** inkl. Stuhlhusse	je Stück/Tag	**4,06 €** (3,50 €)
l	**Rednerpult**	je Stück/Tag	**29,00 €** (25,00 €)
m	**Crash-Barriers**	je Meter/Tag	**17,98 €** (15,50 €)
n	**DJ-Mixer Pioneer DJM 900nxs** zzgl.2 CD-Player CDJ 2000nxs	je Stück/Tag	**290,00 €** (250,00 €)
o	**Skirting** (Länge 5,90 m)	je Stück/Tag	**11,60 €** (10,00 €)

2.) Entgelte für die Überlassung der Kulturkirche:

Nr.	Position	Einheit/Anzahl	Entgelte
2.1)	**Miete**		**Entgelte Brutto = Netto**
a	**Miete zzgl. Betriebskosten, ganztägig***	max. 20 Stunden	**1.600,00 €** (1.100,00 € Miete zzgl. 500,00 € Betriebskosten)
b	**Miete Sonderveranstaltungen zzgl. Betriebskosten, ganztägig*** (Silvester- und Discoveranstaltungen z. B. Ü30)	max. 20 Stunden	**2.000,00 €** (1.330,00 € Miete zzgl. 670,00 € Betriebskosten)
c	*jeder zusätzliche Auf- bzw. Abbau-Tag	bis zu 12 Stunden	**700,00 €** (470,00 € Miete zzgl. 230,00 € Betriebskosten)
2.2)	**Veranstaltungsequipment**		**Entgelte inkl. 16 % USt.**
a	**Tontechnik** (Delay, 6 Boxen von Elektrovoice, 3 Endstufen, 12 Kanal Dynacord Mischpult, 4 Kanal-Mikrofon-Anlage mit 2 Head-Sets, oder 4x Funkmikrofon shure Beta 87A und 2x kabelgebundene Redner-Schwanenhals-Mikrofone)	je Tag	**406,00 €** (350,00 €)
b	**Beamer** (5.500 ANSI-Lumen)	je Stück/Tag	**348,00 €** (300,00 €)
c	**Leinwand** (Größe 4 x 3 m für Frontprojektion oder Rückprojektion)	je Stück/Tag	**208,80 €** (180,00 €)
d	**Banketttische** inkl. Tischwäsche (Durchmesser 180cm)	je Stück/Tag	**15,31 €** (13,20 €)
e	**große Stehtische** inkl. Husse (Durchmesser 180cm)	je Stück/Tag	**19,26 €** (16,60 €)
f	**Stehtische** inkl. Stretchhusse (Durchmesser 80cm)	je Stück/Tag	**11,60 €** (10,00 €)
g	**Buffettische** inkl. Tischwäsche	je Meter	**2,55 €** (2,20 €)
h	**Stuhl** inkl. Stuhlhussen	je Stück/Tag	**4,06 €** (3,50 €)
i	**Rednerpult**	je Stück/Tag	**29,00 €** (25,00 €)
j	**Skirting** (Länge 5,90m)	je Stück/Tag	**11,60 €** (10,00 €)
k	**Tanzfläche**	je qm/Tag	**11,60 €** (10,00 €)
l	**Teeküche, Tresen** (2 Stück) und **Kühlschränke** (3 Stück)	je Tag	**92,80 €** (80,00 €)

3.) Entgelte für Serviceleistungen im Kulturhaus oder der Kulturkirche:

Nr.	Service	Anzahl/Einheit	Entgelte inkl. 16% USt.
a	**Veranstaltungstechniker*in**	je Techniker*in und Tag (max. 8 Stunden)	**232,00 €** (200,00 €)
b	**Personal** (z.B. Garderobe, Aufbau von Bestuhlungsplänen, Tischen, Dekoration)	je Helfer*in und Stunde	**24,36 €** (21,00 €)
c	**Online-Ticketvertrieb** (Einstellen von Veranstaltungen Dritter in unsere Ticketportale)	je Veranstaltung	**58,00 €** (50,00 €)

4.) Dienstleistungen außer Haus, nach Verfügbarkeit zur Abholung im Kulturhaus oder der Kulturkirche:

Nr.	Dienstleistung, bzw. Artikel	Einheit	Entgelte inkl. 16 % USt. (außer 4. Nr. m)
a	**Bühnenteile** (200x100cm) *	je Stück/Tag	**11,60 €** (10,00 €)
b	**Stühle***	je Stück/Tag	**1,54 €** (1,33 €)
c	**Banketttische** (Durchmesser 180cm) *	je Stück/Tag	**11,60 €** (10,00 €)
d	**Buffettische** (70x70cm) *	je Stück/Tag	**5,80 €** (5,00 €)
e	**Buffettische** (140x70cm) *	je Stück/Tag	**9,28 €** (8,00 €)
f	**Rednerpult***	je Stück/Tag	**29,00 €** (25,00 €)
g	**Bierzelttisch***	je Stück/Tag	**5,80 €** (5,00 €)
h	**Bierzeltbank***	je Stück/Tag	**2,32 €** (2,00 €)
i	**Bierzeltgarnitur** inkl. Husse	je Stück/Tag	**24,36 €** (21,00 €)
k	**Straßenplakatierung** (zzgl. Sondergenehmigungskosten)	je Plakat	**4,64 €** (4,00 €)
l	**Transportpauschale** (innerhalb des Stadtgebietes Neuruppin bis zur Haustür)	je Lieferung	**58,00 €** (50,00 €)
m	***Kaution bei Übergabe	pauschal	**50,00 €**

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 15.10.2020

Golde
Bürgermeister

1.2 Rahmenplan

1.2.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen
Drucksache-Nr.: 2002/97 31. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin.

1.3 Bebauungspläne

1.3.1 Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund – Treskow“

Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
(Stand nach erneuten beschränkten Beteiligungen)
Drucksache-Nr.: 2019/1 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen, die während der öffentlichen Planauslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Grund – Treskow“ eingegangen sind, sowie die Abwägung der Stellungnahmen aus den anschließenden beschränkten Beteiligungsverfahren.

2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund – Treskow“, Stand 08.09.2020; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung.

4. Die Begründung mit Stand vom 08.09.2020 wird gebilligt.

5. Der Satzungsbeschluss ist gem. §10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

1.3.2 Bebauungsplan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“

Hier: Änderung des Geltungsbereichs, Änderung der Verfahrensart, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Drucksache-Nr.: 2016/18 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ um eine städtische Teilfläche (die 75 m² große Teilfläche ist in der Anlage gekennzeichnet).

2. Planungsziel des ergänzten Teiles: die bisher als „Verkehrsfläche“ festgesetzt Teilfläche (Bebauungsplans Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“) soll in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert werden.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss vom 09.10.2017, Dr.Nr. 2016/18 2. Ergänzung, hier Beschlusstext unter Nr. 4 und 5 aufzuheben (Aufhebung der Beschlüsse zur Art des Planverfahrens).

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, Stand 13.08.2020.

5. Der Entwurf der Begründung, Stand 13.08.2020, wird gebilligt.

6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Planauslegung) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (in Textform) zu beteiligen.

7. Die öffentliche Planauslegung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Fontanestadt einzustellen und über das zentrale Internetprotal des Landes zugänglich zu machen.

1.3.2.1 Änderung Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“

Anlage Dr.Nr. 2016/18 3.Ergänzung

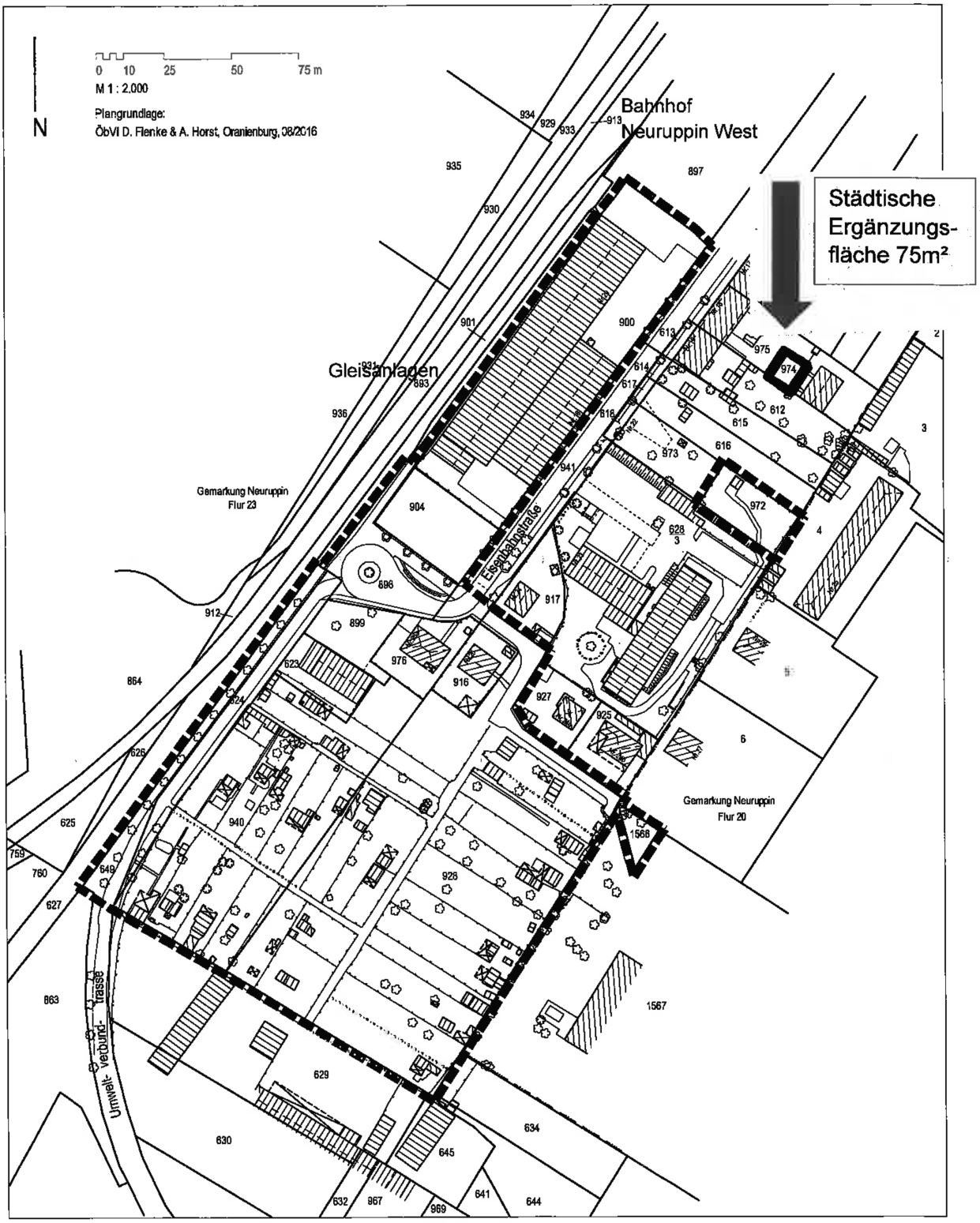

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“

ca. 3 ha, mit Ergänzungsfläche

1.4 Nutzungs- und Wirtschaftlichkeitskonzept für die Seebadeanstalt Jahnbad und das Umfeld

Hier: Beschluss des Kriterienkataloges für ein Ausschreibungsverfahren
Drucksache-Nr.: 2019/52 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt Kriterien zur Veröffentlichung in einem Ausschreibungsverfahren.

2. Vor der Aufforderung zur Interessenbestätigung mit einer entsprechenden Bewertungsmatrix soll eine Einwohner*innenversammlung stattfinden.

1.5 Grundstück an der Straße „Zur Mesche“

Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/40

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks zum Kaufpreis von 177.550,00 €

Gemarkung Neuruppin – Flur 23 – Flurstück 599/10 mit einer Größe von 3.551 m² (an der Straße „Zur Mesche“)

an die Stadtwerke Neuruppin GmbH in 16816 Neuruppin, Heinrich-Rau-Straße 3.

1.6 Immobilie „An der Seepromenade 10“ in 16816 Neuruppin

Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/41

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes An der Seepromenade 10 Gemarkung Neuruppin, Flur 20,

Flurstück 619/5 mit einer Größe von 566 m²
Flurstück 619/6 mit einer Größe von 2 m²
Flurstück 619/7 mit einer Größe von 166 m²
Flurstück 619/8 mit einer Größe von 44 m²

zu einem Kaufpreis von 418.000,00 € an die NWG Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH, Kränzliner Straße 32 A, 16816 Neuruppin.

1.7 Mobilitätskonzept Umweltverbundtrasse Karl-Marx-Straße

Hier: Billigung und Umsetzung der ersten Maßnahmen
Drucksache-Nr.: 2019/17

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt das „Mobilitätskonzept Umweltverbundtrasse Karl-Marx-Straße in der Fontanestadt Neuruppin“ als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.

2. Die Maßnahmen 1 bis 6 der „Handlungsempfehlungen“ im Bereich Rheinsberger Tor (Seite 79 i.V.m. Seiten 78 und 56 bis 59) sind bei der bevorstehenden Sanierung der Landesstraße L 167 umzusetzen. Soweit die Maßnahmen Anlagen oder Anlagenteile betreffen, die in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg liegen, sind die Handlungsempfehlungen im Rahmen des Abstimmungsprozesses so weit wie möglich durchzusetzen.

3. Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, dass der Busverkehr auf der Seite Karl-Marx-Str. organisiert werden kann (unter dem Wegfall der Haltestelle Straße des Friedens).

1.8 Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH

Hier: Erhöhung des jährlichen Zuschusses
Drucksache-Nr.: 2017/20 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den jährlichen Zuschuss für den Betrieb des Besucher- und Fahrgastzentrums an die Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH (TSB) um 100 T€ zzgl. Umsatzsteuer zu erhöhen.

2. Der Beschluss zu Nr. 1 gilt für die Jahre 2021 und 2022.

1.9 Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Ersatz der halbjährlichen Berichtspflicht der InKom durch eine jährliche und Erweiterung der Berichtspflicht um weitere Themen
Drucksache-Nr.: 2006/45 18. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt Nr. 4 des Beschlusses zur Neuorganisation der Wirtschaftsförderung vom 15.12.2008 (Drs.-Nr. 2006/ 45 4. Ergänzung) auf.

2. Der Beschluss zu Nr. 1 gilt rückwirkend zum 01.01.2019.

3. Dem Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin ist jährlich Bericht über die Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Wirtschafts- und Tourismusförderung und des Stadtmarketings durch die InKom – Gesellschaft für Kommunale Dienstleistungen mhH zu erstatten.

1.10 Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Regionale Kooperation im RWK Neuruppin“

Hier: Aufhebung der Beschlüsse zur Teilnahme von Stadtverordneten an den Arbeitskreisen
Drucksache-Nr.: 2009/28 8. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt Nr. 2 des Beschlusses vom 20.04.2009 (Drs. Nr. 2009/28) zur Vertreterentsendung für die Arbeitskreise „Wirtschaftsförderung und Marketing“ und „Mobilität“ der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft FreiRaum Ruppiner Land auf.

2. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss vom 13.04.2010 (Drs. Nr. 2009/28 1. Ergänzung) zur Nachbesetzung von Vertretern der Kommunalpolitik für den Arbeitskreis „Wirtschaftsförderung und Marketing“ auf.

1.11 Fördermitgliedschaft im Landschaftspflegeverband Prignitz-Ruppiner Land e. V. (LPV)

Hier: Beitritt
Drucksache-Nr.: 2019/47 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft im Landschaftspflegeverband Prignitz Ruppiner Land e. V. (LPV).

2. Nr. 2 des Beschlusses Drucksache Nr. 2019/47 vom 16.12.2019 wird aufgehoben.

1.12 Integrationsbeauftragter

Hier: Bestellung auf Vorschlag des Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2004/86 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters

Herrn Martin Osinski

als ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten der Fontanestadt Neuruppin.

1.13 Gremienbesetzungen

1.13.1 Bildung des Hauptausschusses für die gesamte Wahlperiode

Hier: Neubesetzung
Drucksache-Nr. 2019/23 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt folgende Mitglieder und deren Stellvertreter*innen in den Haupt- und Finanzausschusses.

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU/FDP	Sven Deter	1. Walter Tolsdorf, 2. Sebastian Steineke
CDU/FDP	Heinz Stawitzki	1. Kerstin Pein, 2. Andreas Gutteck
CDU/FDP	Michael Peter	1. Andreas Gutteck, 2. Kerstin Pein
SPD	Siegfried Pieper	1. Michael Bülow, 2. Markus Kaluza, 3. Heidemarie Ahlers, 4. Marion Liefke,
SPD	Nico Ruhle	1. Marion Liefke, 2. Heidemarie Ahlers, 3. Markus Kaluza, 4. Michael Bülow,
Die Linke	Paul Schmudlach	1. Jenny Salzwedel, 2. Cornelia Böhme
Die Linke	Ronny Kretschmer	1. Cornelia Böhme, 2. Jenny Salzwedel
Grüne/Bü 90/ KBV	Andreas Haake	1. Maximilian Kowol, 2. Frank Borchert
Grüne/BÜ 90/ KBV	Gisela Polzin	1. Helmut Kolar, 2. Frank Borchert
Pro Ruppin	Andre` Ballast	1. Rosswieta Funk, 2. Christian Juhre, 3. Markus Fetter

1.13.2 Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2019 – 2024

Hier: Neubildung
Drucksache-Nr.: 2019/32 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende neue Sitzverteilung im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss fest:

CDU/FDP	2
SPD	2
Die Linke	2
Grüne/Bü 90/KBV	2
Pro Ruppin e.V	1

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU/FDP	Kerstin Pein	rotierend
CDU/FDP	Walter Tolsdorf	rotierend
SPD	Siegfried Pieper	rotierend
SPD	Markus Kaluza	rotierend

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
Die Linke	Jenny Salzwedel (Vorsitzende)	rotierend
Die Linke	Ilona Reinhardt	rotierend
Grüne/Bü 90/KBV	Frank Borchert	rotierend
Grüne/BÜ 90/KBV	Gisela Polzin	rotierend
Pro Ruppin	Christian Juhre	rotierend

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von 8 sachkundigen Einwohner*innen im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende 8 sachkundige Einwohner*innen in den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss:

Fraktion	Sachkundige Einwohner*in
CDU/FDP	Mathias Tiedtke
CDU/FDP	Rainer Ebersold
SPD	Andreas Rainer Leske
SPD	Hartmut Pieper
Die Linke	Axel Kröger
Die Linke	Rudolf Brendler
Grüne/Bü 90/KBV	Martin Nachtigall
Pro Ruppin	Thomas Schulz

1.13.3 Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung in der Wahlperiode 2019 – 2024

Hier: Neubildung
Drucksache-Nr.: 2019/33 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende neue Sitzverteilung im Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung fest:

CDU/FDP	2
SPD	2
Die Linke	2
Grüne/Bü 90/KBV	2
Pro Ruppin e. V.	1

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Ordnung fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU/FDP	Andreas Gutteck	rotierend
CDU/FDP	Kerstin Pein	rotierend
SPD	Marion Liefke	rotierend
SPD	Michael Bülow (Vorsitzender)	rotierend
Die Linke	Cornelia Böhme	rotierend
Die Linke	Jenny Salzwedel	rotierend
Grüne/Bü 90/KBV	Helmut Kolar	rotierend
Grüne/BÜ 90/KBV	Maximilian Kowol	rotierend
Pro Ruppin	Markus Fetter	rotierend

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von 8 sachkundigen Einwohner*innen im Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende 8 sachkundige Einwohner*innen in den Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung:

Fraktion	Sachkundige Einwohner*in
CDU/FDP	Kerstin Siebenschnur
CDU/FDP	Annette Thiebach
SPD	Johannes Bunk
SPD	Dr. Kurt Herbert Jung
Die Linke	Joachim Behringer
Die Linke	Lucas Blank
Grüne/Bü 90/KBV	Christian Pees
Pro Ruppin	Steven Kranz

1.13.4 Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2019 – 2024

Hier: Neubildung
Drucksache-Nr.: 2019/34 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende neue Sitzverteilung im Rechnungsprüfungsausschuss fest:

CDU/FDP	2
SPD	2
Die Linke	1
Grüne/Bü 90/KBV	1
Pro Ruppin e. V.	1

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU/FDP	Heinz Stawitzki	rotierend
CDU/FDP	Andreas Gutteck	rotierend
SPD	Nico Ruhle	rotierend

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
SPD	Siegfried Pieper	rotierend
Die Linke	Paul Schmudlach	rotierend
Grüne/Bü 90/KBV	Gisela Polzin (Vorsitzende)	rotierend
Pro Ruppin	Andrè Ballast	rotierend

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von 6 sachkundigen Einwohner*innen im Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende 6 sachkundige Einwohner*innen in den Rechnungsprüfungsausschuss:

Fraktion	Sachkundige Einwohner*in
CDU/FDP	Andreas Roß
CDU/FDP	n. n.
SPD	n. n.
Die Linke	David Hölker
Grüne/Bü 90/KBV	Martin Nachtigall
Pro Ruppin	Steven Kranz

1.13.5 Strukturausschuss in der Wahlperiode 2019 – 2024

Hier: Neubildung
Drucksache-Nr.: 2019/35 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende neue Sitzverteilung im Strukturausschuss fest:

CDU/FDP	2
SPD	2
Die Linke	1
Grüne/Bü 90/KBV	1
Pro Ruppin e. V.	1

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Strukturausschusses fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU/FDP	Michael Peter (Vorsitzender)	rotierend
CDU/FDP	Walter Tolsdorf	rotierend
SPD	Marion Liefke	rotierend
SPD	Nico Ruhle	rotierend
Die Linke	Paul Schmudlach	rotierend
Grüne/Bü 90/KBV	Maximilian Kowol	rotierend
Pro Ruppin	Andre` Ballast	rotierend

1.13.6 Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2019 – 2024

Hier: Neubildung
Drucksache-Nr.: 2019/36 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende neue Sitzverteilung im Petitionsausschuss fest:

CDU/FDP	2
SPD	2
Die Linke	1
Grüne/Bü 90/KBV	1
Pro Ruppin e. V.	1

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Petitionsausschusses fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU/FDP	Michael Peter	rotierend
CDU/FDP	Heinz Stawitzki	rotierend
SPD	Heidemarie Ahlers	rotierend
SPD	Markus Kaluza	rotierend
Die Linke	Ilona Reinhardt	rotierend
Grüne/Bü 90/KBV	Maximilian Kowol	rotierend
Pro Ruppin	Rosswieta Funk (Vorsitzende)	rotierend

1.13.7 Besetzung des Senior*innenbeirates in der Wahlperiode 2019 – 2024

Hier: Abberufung eines Mitgliedes und Benennung eines neuen Mitgliedes
Drucksache-Nr.: 2019/60 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Hans-Joachim Maaß (Seniorenclub Alt-Ruppin) aus dem Senior*innenbeirat ab.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Herrn Wolfgang Ahlers (Seniorenclub Alt Ruppin) als Mitglied im Senior*innenbeirat.

1.13.8 Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates in der Wahlperiode 2019 – 2024

Hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern und Stellvertreter*innen
Drucksache-Nr.: 2020/15 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende Mitglieder und Stellvertreter*innen ab und benennt ein Mitglied.

Abberufung:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft Max-Lennard Frisch (GS „Karl Liebknecht") als Mitglied ab.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft Charlotte Marie Große (Oberschule Alexander Puschkin) als Mitglied ab.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beruft Laura-Michelle Wegener (Oberschule Alexander Puschkin) als Stellvertreterin ab.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft Luke Rosenfeld (Oberschule Alexander Puschkin) als Stellvertreter ab.

5. Die Stadtverordnetenversammlung beruft Luca Jahn (GS Gildenhall) als Stellvertreter ab.

Benennung:

Die Stadtverordnetenversammlung benennt Luke Rosenfeld (Oberschule Alexander Puschkin) als Mitglied im Kinder- und Jugendbeirat.

1.14 Möglichkeiten nach dem Brandenburgischen kommunalen Notlagengesetz

Hier: Aufhebung des Beschlusses über Veranstaltungsort der Fachausschüsse
Drucksache-Nr.: 2020/48

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hebt den Beschluss zum Veranstaltungsort der Fachausschüsse vom 27. April 2020 auf.

1.15 Anträge der Fraktionen

1.15.1 Konjunkturprogramm für Klimaschutz in Kommunen

Hier: Prüfauftrag
Drucksache-Nr.: 2020/46

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Projekte herauszusuchen, die von dem zusätzlichen Konjunkturprogramm für Klimaschutz in Kommunen profitieren könnten.

2. Sollten sich Projekte, wie zum Beispiel erneuerungswürdige Fahrradwege, finden, sind diese den Stadtverordneten Anfang 2021 vorzustellen, um eine fristgerechte Beantragung zu gewährleisten.

3. Die kommunalen Unternehmen, Sportvereine, kulturelle Einrichtungen oder die Hochschule sind ebenfalls von dem Programm und ihrer Möglichkeit der Antragsstellung zu unterrichten.

Nichtöffentlicher Teil

1.16 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

1.16.1 Baugrundstück Tannenweg (OT Alt Ruppin), Gemarkung Alt Ruppin, Flur 5, Flurstück 208

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Drucksache-Nr.: 2020/43

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

   Baugrundstück in Alt Ruppin, Tannenweg
   Gemarkung Alt Ruppin, Flur 5, Flurstück 208 mit einer Größe von 497 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.16.2 Baugrundstück Tannenweg (OT Alt Ruppin), Gemarkung Alt Ruppin, Flur 5, Flurstück 207

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Drucksache-Nr.: 2020/42

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

   Baugrundstück in Alt Ruppin, Tannenweg
   Gemarkung Alt Ruppin, Flur 5, Flurstück 207 mit einer Größe von 497 m².

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltungermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der

Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/ die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der-Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.16.3 Baugrundstück Bahnhofstraße (Ortsteil Karwe), Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1652 und 1646 (teilweise)

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken, gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Drucksache-Nr.: 2020/4 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der Dr.-Nr. 2020/4 vom 02.03.2020 auf.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

   Baugrundstück (3) in Karwe, Bahnhofstraße
   Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1652 mit einer Größe von 842 m² und
   1/4 Wegeanteil am Flurstück 1646 mit einer Gesamtgröße von 178 m² (entspricht 44,50 m²)

3. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/ die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der-Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschrift der Käufer; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.17 Grundstücks-angelegenheiten Kernstadt

1.17.1 Wohngrundstück Lessingstraße in Neuruppin, Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstück 556

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Drucksache-Nr.: 2020/45

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

   Wohngrundstück in Neuruppin, Lessingstraße
   Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstück 556 mit einer Größe von 1.140 m²

   zu je einem 1/3 Mieteigentumsanteil

2. Von der Veröffentlichung der Namen und Anschriften der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.17.2 Erbbaurechtsvertrag mit der IJN vom 05.11.2002 („Verwaltungsgebäude IJN“ in der Karl-Liebknecht-Straße 32) Bezugnahme auf die Drucksache-Nummer 2001/71 vom 8. Oktober 2001

Hier: Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages
Drucksache-Nr. 2020/39

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass das mit Erbbaurechtsvertrag vom 5. November 2002 eingegangene Erbbaurecht, welches auf einer Teilfläche des Grundstückes

   Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 204,
   gelegen in der Karl-Liebknecht-Straße 32, 16816 Neuruppin

   lastet, aufgehoben wird.

2. Die Aufhebung des Erbbaurechts erfolgt spätestens zum 31.10.2021.

3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Erbbaurechtsnehmers und die Höhe der Entschädigungssumme wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom (Klausurtagung) vom 28. September 2020

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Bestätigung der Ortsvorsteher*innen und ihrer Stellvertreter*innen für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Radensleben
Drucksache-Nr.: 2019/38 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt Frau Anita Ludwig als Ortsvorsteherin des Ortsteiles Radensleben der Fontanestadt Neuruppin.

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt Frau Stephanie Makuth als stellvertretende Ortsvorsteherin des Ortsteiles Radensleben der Fontanestadt Neuruppin.

2.2 Anträge der Fraktionen

2.2.1 Austausch Müllbehälter

Hier: Ermöglichung Mülltrennung
Drucksache-Nr. 2020/38

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den baldigen Austausch aller defekten Müllbehälter durch solche, die Mülltrennung vorsehen, ins Stadtbild passen und eine äußerliche Gestaltung durch die Kinder und Jugendlichen der Stadt zulassen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zukünftig alle Müllbehälter im städtischen Raum schrittweise durch solche zu ersetzen, die Mülltrennung vorsehen, ins Stadtbild passen und eine äußerliche Gestaltung durch die Kinder und Jugendlichen der Stadt zulassen.

3. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 21. September 2020

Öffentliche Beschlüsse

3.1 Vergabeangelegenheiten

3.1.1 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

Hier: Unterhalts- und Glasreinigung aller städtischen Gebäude
Drucksache-Nr.: 2019/3 8. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die folgenden Eckpunkte für die Umsetzung des Projektes Unterhalts- und Glasreinigung aller städtischen Gebäude:

a. Unterteilung in 10 Losen mit insgesamt 37 Objekten
b. Für die Dauer von 4 Jahren mit einem Gesamtkostenumfang von voraussichtlich 3.880.000 €.

3.1.2 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

Hier: Beschluss der Eckpunkte für das Projekt: Rahmenvertrag über Baumpflegearbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2019/3 9. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die folgenden Eckpunkte für die Umsetzung des Projektes Rahmenvertrag über Baumpflegearbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Fontanestadt Neuruppin:

a. Unterteilung in 5 Lose für die öffentlichen Verkehrsflächen, den Stadtforst sowie die Fiskalflächen
b. für die Dauer von 4 Jahren mit einem Gesamtkostenumfang von insgesamt 1.700.000 €.

3.1.3 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

Hier: Beschluss der Eckpunkte für Frühstück und Vesper in den kommunalen Kindertageseinrichtungen
Drucksache-Nr.: 2019/3 10. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die folgenden Eckpunkte für die Versorgung der Kinder in den städtischen Krippen und Kindergärten mit Frühstück und Vesper

1. Ausschreibung nach den Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE)
2. Anteil an Bio-Waren
3. Anteil an Regionalwaren
4. Laufzeit des Vertrages vom 01.01.2021 bis 31.07.2021 mit einem Wert bis zu 180 T€.

3.2 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse

Hier: Sitzungskalender für das Jahr 2021
Drucksache-Nr.: 2002/177 26. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversammlung und die Fachausschüsse der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2021 gemäß Anlage

Sitzungskalender 2021 der Fontanestadt Neuruppin

Sitzungskalender
1. Halbjahr

2021

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
Fr	1	Neujahr	Mo	1		Mo	1		Do	1		Sa	1	Tag der Arbeit	Di	1	
Sa	2		Di	2		Di	2		Fr	2	Karfreitag	So	2		Mi	2	
So	3		Mi	3		Mi	3		Sa	3		Mo	3		Do	3	
Mo	4		Do	4		Do	4		So	4	Ostersonntag	Di	4		Fr	4	
Di	5		Fr	5		Fr	5		Mo	5	Ostermontag	Mi	5		Sa	5	
Mi	6		Sa	6		Sa	6		Di	6		Do	6		So	6	
Do	7		So	7		So	7		Mi	7		Fr	7		Mo	7	HFA (18:30)
Fr	8		Mo	8	HFA (18:30)	Mo	8		Do	8		Sa	8		Di	8	
Sa	9		Di	9		Di	9		Fr	9		So	9		Mi	9	
So	10		Mi	10		Mi	10		Sa	10		Mo	10		Do	10	
Mo	11		Do	11		Do	11		So	11		Di	11		Fr	11	
Di	12		Fr	12		Fr	12		Mo	12	HFA (18:30)	Mi	12		Sa	12	
Mi	13		Sa	13		Sa	13		Di	13		Do	13	Christi Himmelfahrt	So	13	
Do	14		So	14		So	14		Mi	14		Fr	14		Mo	14	
Fr	15		Mo	15		Mo	15		Do	15		Sa	15		Di	15	
Sa	16		Di	16		Di	16	BSO (18:30)	Fr	16		So	16		Mi	16	
So	17		Mi	17		Mi	17		Sa	17		Mo	17		Do	17	
Mo	18		Do	18		Do	18	BWA (18:30)	So	18		Di	18	BSO (18:30)	Fr	18	
Di	19	BSO (18:30)	Fr	19		Fr	19		Mo	19		Mi	19		Sa	19	
Mi	20		Sa	20		Sa	20		Di	20		Do	20	BWA (18:30)	So	20	
Do	21	BWA (18:30)	So	21		So	21		Mi	21		Fr	21		Mo	21	Stadtver (18:30)
Fr	22		Mo	22	Stadtver (18:30)	Mo	22		Do	22		Sa	22		Di	22	
Sa	23		Di	23		Di	23		Fr	23		So	23	Pfingstsonntag	Mi	23	
So	24		Mi	24		Mi	24		Sa	24		Mo	24	Pfingstmontag	Do	24	
Mo	25		Do	25		Do	25	BWA-Wifö. (18:30)	So	25		Di	25		Fr	25	
Di	26		Fr	26		Fr	26		Mo	26	Stadtver (18:30)	Mi	26		Sa	26	
Mi	27		Sa	27		Sa	27		Di	27		Do	27		So	27	
Do	28		So	28		So	28		Mi	28		Fr	28		Mo	28	
Fr	29					Mo	29		Do	29		Sa	29		Di	29	
Sa	30					Di	30		Fr	30		So	30		Mi	30	
So	31					Mi	31					Mo	31				

Ferienzeiten

BWA = Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
BSO =Auschuss für Bildung, Soziales und Ordnung
RPA = Rechnungsprüfungsausschuss
HFA = Haupt- und Finanzauschuss
KL = Klausurberatung
StV = Stadtverordnetenversammlung

Sitzungskalender
2. Halbjahr

2021

Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
Do	1		So	1		Mi	1		Fr	1		Mo	1		Mi	1	
Fr	2		Mo	2		Do	2		Sa	2		Di	2		Do	2	
Sa	3		Di	3		Fr	3		So	3	Tag der dt. Einheit	Mi	3		Fr	3	
So	4		Mi	4		Sa	4		Mo	4	Stadtver (18:30)	Do	4		Sa	4	
Mo	5		Do	5		So	5		Di	5		Fr	5		So	5	
Di	6		Fr	6		Mo	6		Mi	6		Sa	6		Mo	6	
Mi	7		Sa	7		Di	7		Do	7		So	7		Di	7	
Do	8		So	8		Mi	8		Fr	8		Mo	8		Mi	8	
Fr	9		Mo	9		Do	9		Sa	9		Di	9	BSO (18:30)	Do	9	
Sa	10		Di	10		Fr	10		So	10		Mi	10		Fr	10	
So	11		Mi	11		Sa	11		Mo	11		Do	11	BWA (18:30)	Sa	11	
Mo	12		Do	12		So	12		Di	12		Fr	12		So	12	
Di	13		Fr	13		Mo	13		Mi	13		Sa	13		Mo	13	Stadtver (18:30)
Mi	14		Sa	14		Di	14		Do	14		So	14		Di	14	
Do	15		So	15		Mi	15		Fr	15		Mo	15		Mi	15	
Fr	16		Mo	16		Do	16		Sa	16		Di	16		Do	16	
Sa	17		Di	17		Fr	17		So	17		Mi	17		Fr	17	
So	18		Mi	18		Sa	18		Mo	18		Do	18		Sa	18	
Mo	19		Do	19		So	19		Di	19		Fr	19		So	19	
Di	20		Fr	20		Mo	20	HFA (18:30)	Mi	20		Sa	20		Mo	20	
Mi	21		Sa	21		Di	21		Do	21		So	21		Di	21	
Do	22		So	22		Mi	22		Fr	22		Mo	22	HFA-HH (18:30)	Mi	22	
Fr	23		Mo	23		Do	23		Sa	23		Di	23		Do	23	
Sa	24		Di	24	BSO (18:30)	Fr	24		So	24		Mi	24		Fr	24	
So	25		Mi	25		Sa	25		Mo	25		Do	25		Sa	25	1. Weihnachtstag
Mo	26		Do	26	BWA (18:30)	So	26		Di	26	BSO-HH (18:30)	Fr	26		So	26	2. Weihnachtstag
Di	27		Fr	27		Mo	27	KT (18:30)	Mi	27	Strukturaus.-HH (18:30)	Sa	27		Mo	27	
Mi	28		Sa	28		Di	28		Do	28	BWA-HH (18:30)	So	28		Di	28	
Do	29		So	29		Mi	29		Fr	29		Mo	29	HFA (18:30)	Mi	29	
Fr	30		Mo	30		Do	30		Sa	30		Di	30		Do	30	
Sa	31		Di	31					So	31	Reformationstag				Fr	31	

Ferienzeiten

BWA = Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
BSO =Auschuss für Bildung, Soziales und Ordnung
RPA = Rechnungsprüfungsausschuss
HFA = Haupt- und Finanzauschuss
KL = Klausurberatung
StV = Stadtverordnetenversammlung

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.3 Vergabeangelegenheiten

3.3.1 Sanierung Friedrich-Engels-Straße in Neuruppin (Altstadt-Sanierungsgebiet)

Hier: Vergabeentscheidung zum 4. Bauabschnitt – Straßen- und Landschaftsbau
Drucksache-Nr.: 2013/31 6. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für den Straßen- und Landschaftsbau der Friedrich-Engels-Straße – 4. Bauabschnitt (BA) – an die Firma IBW Baugesellschaft mbH (IBW), Wittstocker Chaussee 3, 16928 Pritzwalk, zu vergeben.

3.3.2 Um- und Ausbau der Wilhelm-Gentz-Grundschule Neuruppin

Hier: Vergabe Elektroarbeiten
Drucksache-Nr.: 2018/30 6. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für den Um- und Ausbau Wilhelm-Gentz-Schule – Los Elektroarbeiten – an den Bieter ISE GmbH, Curlandstr. 23 in 14712 Rathenow zu vergeben.

4. Bekanntmachungen

4.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund-Treskow" der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt hat in der Sitzung am 7.Oktober 2020 (Drucksache-Nr. 2019/1 3. Ergänzung) die Gesamtabwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren und den Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund-Treskow", bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B (Stand 8. September 2020) als Satzung beschlossen. Die Begründung (Stand 8. September 2020) wurde gebilligt. Das Plangebiet umfasst ein Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

im Norden:	durch die Wohnbebauung am Grünen Weg (Hausnr. 1, 1K, 1 I)
im Osten:	durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Im Grund" und der Nauener Straße
im Süden:	durch Landwirtschaftsflächen und Wohnbebauung am Grünen Weg
und Westen:	durch Bebauung am Grünen Weg, Hausnr. 3 und 3A

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund-Treskow" in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund-Treskow" und seine Begründung werden im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten der Verwaltung:

dienstags	von	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
und donnerstags	von	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neuruppin, den 15.10.2020

Golde
Bürgermeister

4.2 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-vorentwurfs Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 07.10.2020 den Entwurf (Stand 13.08.2020) des Bebauungsplans Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen (Drucksache Nr. 2016/18 3. Ergänzung). Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll vorrangig Planungsrecht zur Realisierung von Wohnbauflächen mit bis zu 55 Wohneinheiten geschaffen werden. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 3,0 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ehemalige Pachtgärten am Ende der Eisenbahnstraße, die Gewerbehallen am Bahnhof West sowie drei kleine Teilflächen. Westlich grenzen die Umweltverbundtrasse sowie die Gleisanlagen an, nördlich der Bahnhof Haltepunkt West sowie östlich das Grundstück der Pestalozzischule. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Anlage dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gem. § 2 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf (Stand 13.08.2020) des Bebauungsplans Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung und die nach Einschätzung der Fontanestadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den **Zeitraum vom 05.11. bis zum 07.12.2020** im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin im Bürgerbüro, Haus A in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Um die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz auf Grund der aktuellen Lage zur Corona-Pandemie gewährleisten zu können, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 03391 355 111 erforderlich.

Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache unter der Telefonnummer 03391 355 723 auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Dokumente vor, die umweltverbundene Informationen enthalten und werden mit ausgelegt.

Stellungnahmen aus 2017
Deutsche Bahn AG: Hinweise auf Immissionen die durch den Bahnverkehr verursacht werden können sowie auf notwendige Schutzvorkehrungen.
Landkreis OPR (untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde) Aussagen zum Artenschutz zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung, Hinweise zum Umgang mit Grund- u. Niederschlagswasser, zum Umgang bei Auffinden von Altlasten
Landesamt für Umwelt
Hinweis auf das Erfordernis auf eine schalltechnische Untersuchung
Zentraldienst der Polizei
Hinweis auf das Erfordernis einer Munitionsfreigabebescheinigung

Stellungnahmen aus 2018 zum Scopingverfahren
Landkreis OPR (untere Naturschutzbehörde, untere Abfallwirtschaftsbehörde, untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt)
Hinweis auf die Erstellung eines Umweltberichtes, Hinweis auf den Umgang mit Abfällen, Hinweis auf das Vorliegen von Altlasten auf einer Teilfläche, Hinweis auf die Erstellung einer Umweltprüfung bezogen auf die Lärmbelastung

Stadtwerke Neuruppin GmbH
Hinweis auf die Vermeidung der Verschlechterung des Grundwassers, Prüfung im Umgang mit Niederschlagswasser, umweltrelevante Rahmenbedingungen für die öffentliche Beleuchtung

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (anonymisiert)
Bedenken hinsichtlich Immissionen durch den Bahnverkehr sowie Belastungen durch anliegende Straßen, Hinweis auf Altlasten

Gutachten
Erschütterungstechnische Untersuchung, Firma Peutz Consult, Berlin, vom 08.07.2019.
Auswirkungen des unmittelbar angrenzenden Bahnverkehrs auf das Plangebiet und die künftige Wohnnutzung.

Schalltechnische Untersuchung, Firma ISU Plan, Berlin, vom Mai 2019
Auswirkungen der zu erwartenden Lärmbelastungen aus den umgebenden Verkehrswegen und den gewerblichen Lärmquellen, Beurteilung der Immissionsbelastung auf die geplanten Nutzungen.

Faunistische Kartierungen, Firma Natur + Text GmbH, Rangsdorf, vom 21. Dezember 2018
Untersuchung der Betroffenheit geschützter Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien) und Lebensstätten durch die Eingriffe in Natur und Landschaft.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Firma Natur + Text GmbH, Rangsdorf, vom 09. Juli 2019
Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt sein können.

Umweltbericht, Firma Natur + Text GmbH, Rangsdorf, vom 9. Juli 2019
Ermittlung und Darstellung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planungsziele gemäß Bebauungsplan.

Die Unterlagen zum Vorentwurf können ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt

Neuruppin unter https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html(www.neuruppin.de/Stadtentwicklung & Wirtschaft/Pläne & Konzepte/Bebauungspläne) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie zu den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter http://blp.brandenburg.de erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder nach telefonischer Voranmeldung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß §1 Abs. 7 BauGB geprüft, abgewogen und dem entsprechend berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neuruppin, den 15.10.2020

Golde
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Teil A - Planzeichnung

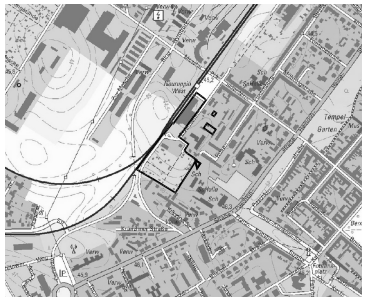

Lage des Bebauungsplangebietes

M 1:750 [DIN A1, Original], M 1:1.500 [DIN A3]

0 10 25 50 75 m

Plangrundlage:
ÖbVI D. Fienke & A. Horst, Oranienburg, 08/2016

N

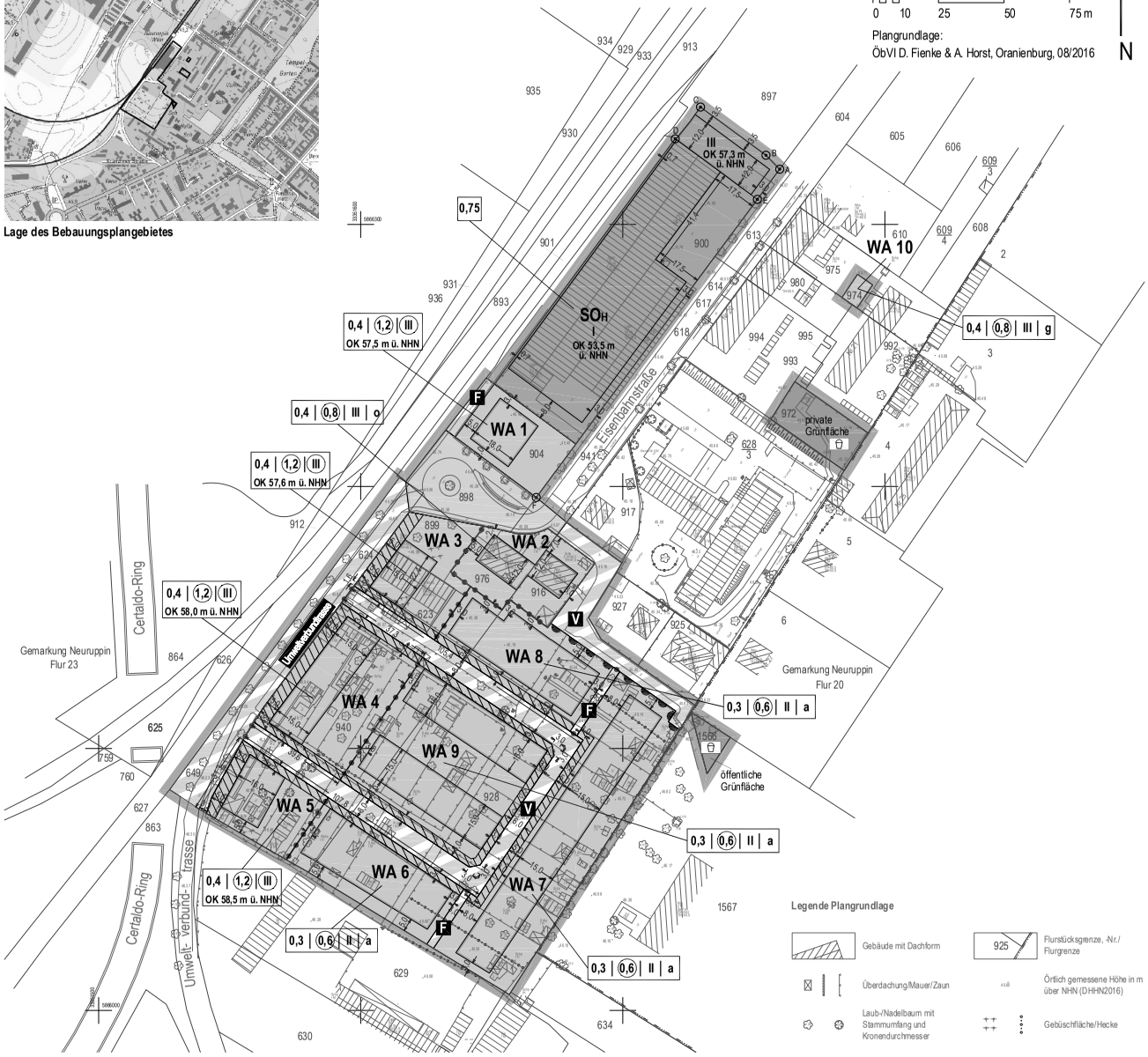

Legende Plangrundlage

- Gebäude mit Dachform
- Überdachung/Mauer/Zaun
- Laub-/Nadelbaum mit Stammumfang und Kronendurchmesser
- 925 Flurstücksgrenze, -Nr./ Flurgrenze
- Örtlich gemessene Höhe in m über NHN (DHHN2016)
- Gebüschfläche/Hecke

Planzeichenerklärung (zu Teil A - Planzeichnung)

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA 1	Allgemeines Wohngebiet (mit Nummerierung) [§ 4 BauNVO]
SOH	Sondergebiet Handel [§ 11 BauNVO]
0,4	Grundflächenzahl (GRZ) [§ 16 BauNVO]
1,2	Geschossflächenzahl (GFZ) [§ 16 BauNVO]
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß [§ 16 BauNVO]
III	Zahl der Vollgeschosse zwingend [§ 16 BauNVO]
OK 60,0 m über NHN	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß – Oberkante [§ 16 BauNVO]

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche [§§ 22 und 23 BauNVO]

o	offene Bauweise [§ 22 Abs. 2 BauNVO]
g	geschlossene Bauweise [§ 22 Abs. 3 BauNVO]
a	abweichende Bauweise [§ 22 Abs. 4 BauNVO]
	Baugrenze [§ 23 Abs. 3 BauNVO]
	Einschränkung von Garagen und untergeordneten Nebenanlagen [§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO]

Verkehrsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Straßenweite	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Zweckbestimmung: V Verkehrsberuhigter Bereich; Umweltverbundtrasse Umweltverbundtrasse; F Fuß- und Radweg

Grünflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB]

	Grünfläche (öffentlich oder privat), Zweckbestimmung: "Spielplatz"

Sonstige Planzeichen

11,5	Maßangabe in Meter
45°	Winkelangabe in Grad
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
B	Kennzeichnung Punkt für textliche Festsetzungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Fontanestadt Neuruppin

Bebauungsplan Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße"

Entwurf 08/2020 [Arbeitstand: 13.08.2020]

Auftraggeber:
Fontanestadt Neuruppin · Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin
Tel.: 03391 355-723 · E-Mail: antje.schulz@stadtneuruppin.de

Bearbeitung:
ews Stadtsanierungsgesellschaft mbH · Grünberger Str. 26 c, 10245 Berlin
Tel.: 030 293811-0 · E-Mail: info@ews-stadtsanierung.de

4.3 Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Stadtverordnetenmandaten in der Fontanestadt Neuruppin auf Ersatzpersonen sowie über Mandatsveränderungen im Ortsbeirat Radensleben

A. Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

1. Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag DIE LINKE
Mit Schreiben vom 8. September 2020 erklärte Herr Gerd Klier, dass er auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) verzichtet.

Mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Stadtwahlausschuss am 28. Mai 2019 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2019 ist Frau Ilona Reinhardt für den Wahlvorschlag „DIE LINKE" mit 344 Stimmen die nächste Ersatzperson für Herrn Gerd Klier zur Besetzung des Mandates in der Stadtverordnetenversammlung. Frau Ilona Reinhardt hat das Mandat angenommen.

2. Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag FDP
Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 erklärte Herr Friedrich Krüger, dass er auf sein Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG verzichtet.

Mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Stadtwahlausschuss am 28. Mai 2019 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2019 wäre Frau Anna Kristandt für den Wahlvorschlag „FDP" die nächste Ersatzperson für Herrn Friedrich Krüger. Wegen Wegzugs aus dem Wahlgebiet hat Frau Anna Kristandt ihre Wählbarkeit für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und damit ihre Anwartschaft als Ersatzperson gem. § 61 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG verloren. Frau Kerstin Pein ist mit 175 Stimmen die nächste Ersatzperson für Herrn Friedrich Krüger zur Besetzung des Mandates in der Stadtverordnetenversammlung. Frau Kerstin Pein hat das Mandat angenommen.

B. Ortsbeirat Radensleben

Mandatsveränderung im Ortsbeirat Radensleben
Wegen Wegzugs aus dem Wahlgebiet verliert Herr Hardy Richter (Wahlvorschlag „WGr RadensLEBEN") gem. § 84 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG seinen Sitz im Ortsbeirat Radensleben.

Weitere Ersatzpersonen auf dem Wahlvorschlag „WGr RadensLEBEN" sind nicht vorhanden. Der Sitz bleibt gem. § 84 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates vermindert sich für diese Wahlperiode entsprechend.

Neuruppin, den 13. Oktober 2020

Mießner
Stadtwahlleiterin

4.4 Öffentliche Zustellung

GERHARD SCHECH
VERMESSUNGSBÜRO
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Vermessungsbüro SCHECH
Lehnitzstr. 21
16515 Oranienburg
Telefon: 03301 - 56632
Telefax: 03301 - 809072
E-Mail: vermessung@schech.de
Internet: www.schech.de

EdV RT LPG (P) Neukammer Gnewikow

Zuletzt bekannte Adresse: _____

Eigentümer vom Grundstück:
Gemeinde Neuruppin, Gemarkung Nietwerder, Flur 2, Flst. 65

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Oranienburg, den 08.10.2020

Mit freundlichen Grüßen

– Gerhard Schech –

4.5 Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 1154 zwischen der Anschlussstelle Wittenberge bis südlich AS Karstädt von Bau-km 2+000 bis Bau-km 19+776 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Bentwisch und Wittenberge der Stadt Wittenberge, in den Gemarkungen Bernheide, Ferbitz, Lanz und Wentdorf des Amtes Lenzen-Elbtalaue, in den Gemarkungen Dergenthin, Kuhwinkel und Sükow der Stadt Perleberg, in den Gemarkungen Glövzin, Karstädt und Nebelin der Gemeinde Karstädt, in der Gemarkung Schrepkow der Gemeinde Gumtow, in der Gemarkung Klein Leppin der Gemeinde Plattenburg, in der Gemarkung Schilde des Amtes Bad Wilsnack/Weisen im Landkreis Prignitz, in den Gemarkungen Biesen, Dranse, Gadow, Rossow, Wittstock und Zootzen der Stadt Wittstock/Dosse, in der Gemarkung Wernikow der Gemeinde Heiligengrabe, in den Gemarkungen Alt Ruppin und Wulkow (N) der Stadt Neuruppin sowie in den Gemarkungen Flecken Zechlin und Wallitz der Stadt Rheinsberg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

2. Planänderung

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES im Text als „Vorhabenträgerin" benannt) hat als Vertreterin des Landes Brandenburg, dieses handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, §§ 72 ff. VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Das Vorhaben beinhaltet den Neubau der BAB 14 mit Neubau der Anschlussstelle Wittenberge mit Umverlegung der B 189 und B 195, die teilweise Umverlegung der Lenzener Chaussee und die Anpassung der Kreisstraße K 7034, den Neubau einer einseitigen bewirtschafteten Rastanlage, den Neubau von insgesamt 23 Bauwerken, die Errichtung von Lärmschutzwänden in einer Gesamtlänge von 2.937 m und von Schutzeinrichtungen für Fledermäuse sowie die Abstufung der B 189 zwischen der Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt und der Anschlussstelle Wittenberge zur Landesstraße.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bentwisch und Wittenberge der Stadt Wittenberge, in den Gemarkungen Bernheide, Ferbitz, Lanz und Wentdorf des Amtes Lenzen-Elbtalaue, in den Gemarkungen Dergenthin, Kuhwinkel und Sükow der Stadt Perleberg, in den Gemarkungen Glövzin, Karstädt und Nebelin der Gemeinde Karstädt, in der Gemarkung Schrepkow der Gemeinde Gumtow, in der Gemarkung Klein Leppin der Gemeinde Plattenburg, in der Gemarkung Schilde des Amtes Bad Wilsnack/Weisen im Landkreis Prignitz, in den Gemarkungen Biesen, Dranse, Gadow, Rossow, Wittstock und Zootzen der Stadt Wittstock/Dosse, in der Gemarkung Wernikow der Gemeinde Heiligengrabe, in den Gemarkungen Alt Ruppin und Wulkow (N) der Stadt Neuruppin sowie in den Gemarkungen Flecken Zechlin und Wallitz der Stadt Rheinsberg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

16. November 2020 bis einschließlich 15. Dezember 2020

im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin im Bürgerbüro, Haus A in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Um die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz auf Grund der aktuellen Lage zur Corona-Pandemie gewährleisten zu können, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 03391 355 111 erforderlich.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (https://www.uvp-verbund.de/bb). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

– Unterlage 1 Erläuterungsbericht mit integrierter allgemein verständlicher nichttechnischer Zusammenfassung

– Unterlage 11 Immissionstechnische Untersuchungen (Erläuterungsbericht, schalltechnische Berechnungen)
– Unterlage 12 Landschaftspflegerische Maßnahmen (Maßnahmenübersichtspläne, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation)
– Unterlage 12 Umweltfachliche Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfungen)
– Unterlage 13 WassertechnischeFo Untersuchungen (Erläuterungen, Berechnungsgrundlagen); Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
– Unterlage 15 Länderübergreifende Projektprognose für das Jahr 2030, A14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Variantenuntersuchung, Umleitungsstrecken

Der Plan lag bereits im Jahr 2009 sowie im Jahr 2019 (1. Planänderung) zur Einsichtnahme aus. Die Vorhabenträgerin hat den Plan nunmehr geändert.

Die 2. Planänderung ergibt sich insbesondere aufgrund folgender Änderungen:

– Einarbeitung von Stellungnahmen/Hinweisen zur 1. Planänderung

Wesentliche Planänderungen sind:

– Änderung der Anschlussstelle Wittenberge mit Verknüpfung zum nachgeordneten Netz mittels Kreisverkehrsplatz
– eine detailliertere Planung der Bauwerke (inzwischen liegen die Bauwerksentwürfe gemäß RAB ING vor) sowie Änderung BW12 Scheidgraben
– Ergänzung einer rückwärtigen Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zur bRA „Löcknitztal"
– Ergänzung weiterer Wege zur Erschließung von Hermannshof sowie von Flächen in den Gemarkungen Wittenberge, Perleberg und Karstädt
– Ergänzung eines zusätzlich erforderlichen Brückenzuges für Fauna und Fledermaus über die BAB 14 und die DB-Strecke
– Beachtung der geänderten Prognose 2030 (BAB 14 sowie DB)
– Aktualisierung der faunistischen Gutachten

Durch die Änderung entfallen die Betroffenheiten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Stadt Wittstock/Dosse in der Gemarkung Schweinrich und im Landkreis Prignitz in der Stadt Wittenberge in den Gemarkungen Jagel und Motrich.
Neu hinzugekommen sind Betroffenheiten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Stadt Wittstock/Dosse und in der Gemarkung Rossow in der Stadt Rheinsberg in der Gemarkung Wallitz.

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **15.01.2021** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Fontanestadt Neuruppin Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2105-31101/0014/004 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.

5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

   Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach

§ 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Fontanestadt Neuruppin gemäß § 27a VwVfG zugänglich.

11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

    – dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist und
    – dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird.

12. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

    Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die DEGES als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bereits auf Grund der ersten Auslegung im Jahr 2009 sowie der zur 1. Planänderung im Jahr 2019 erhobenen Einwendungen vollumfänglich Gegenstand des Verfahrens bleiben, soweit die Betroffenheiten nicht durch die jetzigen Änderungen entfallen sind oder die Einwendungen nicht ausdrücklich zurückgezogen werden.

Neuruppin, den 15. Oktober 2020

Golde
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.